ZBMG
Zweckverband Breitband Marsch und Geest

Grundstücksnutzungsvertrag gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz

(Grundstückseigentümererklärung)

des/der Eigentümer/Eigentümerin gegenüber **Zweckverband Breitband Marsch und Geest** (Netzbetreiber)

Name (Eigentümer/in oder Verwalter/in) _____ Telefon _____ Handy _____

Straße/Hausnr. _____ PLZ _____ Ort _____

Der/Die Eigentümer/-in ist damit einverstanden, dass der Zweckverband Breitband Marsch und Geest auf seinem/ihrem Grundstück

Straße (Platz) _____ Nr. _____ in _____
PLZ Ort

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.
Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.
Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Der bevorzugte Anschlussraum befindet sich im Keller: ☐ Ja ☐ Nein

Name des Bewohners (falls abweichend vom Eigentümer) _____ Telefon _____

Ort, Datum _____ Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin
(bei Wohnungseigentum Unterschrift des Verwalters/der Verwalterin)

Ort, Datum _____ Zweckverband Breitband Marsch und Geest

Stand: Mai 2016 | Zweckverband Breitband Marsch und Geest, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege
Ust.-IdNr. DE 297 888 304 | Amtsgericht Elmshorn | Jürgen Neumann, Verbandsvorsteher